

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZL 783/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Czeslaw S [REDACTED],

L [REDACTED], [REDACTED], Av. M [REDACTED] - C [REDACTED],
Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln, Habs-
burgerring 9.

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 20. September 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigengutachten. Diese ist durch das Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist die Begrenzung des Schädigungstatbestandes im Sinne von Art. VI Nr. 1 BEG-Schluß auf die unterstellte zwangweise Verbringung des Klägers zum Arbeitseinsatz nach Deutschland. Insbesondere kann der Dienst des Klägers bei der französischen Fremdenlegion von Ende 1946 bis August 1956 nicht mehr seiner Schädigung aus Gründen der Nationalität gemäß

48

- 3 -

Art. VI BEG-Schluss zugerechnet werden. Selbst wenn man die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof bei Verfolgten nach § 1 BEG für die Entschädigung eines durch verfolgungsbedingte Entwurzelung entstandenen psychischen Schadens aufgestellt hat (vgl. BGH RZW 1976, 136), auf die Entschädigung von Nationalgeschädigten nach Art. VI BEG-Schluss übertragen würde, fehlen hier für eine Einbeziehung der Fremdenlegionszeit die tatsächlichen Grundlagen, da der Berufsrichters beim Kläger eine Entwurzelung durch die Verbringung zum Arbeitseinsatz verneint.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)